

Anlage zu TOP 10

Höchstverjährungsfrist nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts Historie der Herstellungsbeiträge II

15.06. 1991 Inkrafttreten KAG-LSA

Bis 1996/97 kaum wirksame Beitragssatzungen aufgrund von Gründungsfehlern der Zweckverbände bis zum Inkrafttreten der **Heilungsgesetze**

sog. **Erstes Heilungsgesetz vom 10. Juli 1996** (Gesetz zur Änderung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit, GVBl LSA S. 218).

dagegen erhobene Kommunalverfassungsbeschwerde wies LVerfG LSA mit Urteil vom 3. Juli 1997 als unzulässig zurück, weil beschwerdeführende Gemeinden nicht unmittelbar betroffen waren (LVerfG LSA, LKV 1997, S. 411)

Begründung: Heilungsvorschrift des § 19a GKG-LSA nicht auf Abwasserzweckverbände anwendbar, die noch unter Geltung der DDR-Kommunalverfassung gebildet worden seien.

sog. **Zweites Heilungsgesetz vom 9. Oktober 1997**, um eine Heilung der Gründungsfehler der unter dem Regime der Kommunalverfassung der DDR gebildeten Zweckverbände zu erreichen (Gesetz zur Änderung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit sowie des Kommunalabgabengesetzes; GVBl. LSA S. 878 f.)

04. **12.2003** Urteil des OVG LSA - 1 L 226/03
vorgehend VG Halle vom 25. **09.2000** - 4 A 161/01

Leitsatz

...

*4. Können von Grundstückseigentümern, die vor In-Kraft-Treten des KommunalabgabenG an eine zentrale Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen worden sind, Herstellungsbeiträge, mit denen der gesamte Investitionsaufwand finanziert werden soll, nicht verlangt werden, so schließt dies die **Erhebung eines besonderen Beitrags** nicht aus.*

....

18.11.2004 Beschluss des OVG LSA - 1 M 61/04

Diese Entscheidung gilt als Geburtshelfer des Herstellungsbeitrages II.

Die Vorgängerentscheidung wurde scharf kritisiert und führte zu einer aufbrausenden Diskussion in der auch zahlreiche Gegenpositionen aufgestellt wurden, zumal andere Oberverwaltungsgerichte hier teilweise auch andere Positionen vertraten. Bis zu dieser Entscheidung bestand daher die begründete Hoffnung, dass das OVG möglicherweise seine Rechtsauffassung korrigiert. So wird diese Entscheidung häufig im Zusammenhang mit der Entstehung des Herstellungsbeitrages II zitiert, weil das OVG selbst hier in Veröffentlichungen (nicht in der Entscheidungsbegründung selbst) diesen neuen Beitragsbegriff konstruiert hat.

Auszug aus den Gründen

... Können von den Grundstückseigentümern, die vor dem 15. Juni 1991 angeschlossen waren oder angeschlossen werden konnten, Herstellungsbeiträge ... wegen § 6 Abs. 6 Satz 3 KAG LSA nicht verlangt werden, so bedeutet dies nicht, dass von der Erhebung von Beiträgen für diese Grundstücke gänzlich abzusehen ist. Denn auch den Eigentümern, die bei dem Inkrafttreten des Kommunalabgabengesetzes bereits angeschlossen waren, kommen mit der Schaffung der öffentlichen Einrichtung im Rechtssinne und der mit der Erneuerung ver-

schlüssener Anlagenteile verbundenen dauerhaften Sicherung der Anschlussmöglichkeit Vorteile zugute, die es rechtfertigen, sie zu Beiträgen ... heranzuziehen. § 6 Abs. 6 Satz 3 KAG LSA schließt das Entstehen einer Beitragspflicht nur für Investitionen aus, die vor Inkrafttreten des Kommunalabgabengesetzes im Juni 1991 abgeschlossen waren. Damit ist nicht ausgeschlossen, dass für nach 1991 getätigte Investitionen gesonderte Beiträge erhoben werden.

Zwar handelt es sich ... nicht um einen Verbesserungsbeitrag. Die Verbesserung einer Einrichtung setzt voraus, dass die Einrichtung im Rechtssinne geschaffen worden ist, weil die Verbesserung einer noch nicht hergestellten Einrichtung nicht möglich ist. Im Rechtssinne hergestellt ist die Einrichtung des Antraggegners indes erst, wenn die Gesamtanlage in der gesamten Ausdehnung entsprechend dem Abwasserbeseitigungskonzept des Antraggegners betriebsbereit geschaffen worden ist. ...

Welcher Aufwand bei der Bemessung dieses besonderen Herstellungsbeitrages einbezogen werden darf, ist anhand von Sinn und Zweck des § 6 Abs. 6 Satz 3 KAG LSA zu beantworten. Mit der in § 6 Abs. 6 Satz 3 KAG LSA vorgesehenen Differenzierung zwischen anschließbaren und anzuschließenden Grundstücken hat sich der Gesetzgeber von der Annahme leiten lassen, dass die Anschlussmöglichkeit, die für die Grundstückseigentümer, die vor Inkrafttreten des Kommunalabgabengesetzes an eine leitungsgebundene Einrichtung angeschlossen waren, jedenfalls faktisch dauerhaft gesichert war, so dass ihnen eine dem § 6 Abs. 1 Satz 1 KAG LSA der Sache nach gleichkommende Vorteilslage bereits vor dem Inkrafttreten des Kommunalabgabengesetzes geboten worden ist. Demnach besteht die Privilegierung der Altanschlussnehmer darin, dass Aufwand für die nach dem 15. Juni 1991 geschaffenen Anlagenteile, die ausschließlich dazu dienen, neue Flächen durch die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage zu erschließen, bei der Bemessung des besonderen Herstellungsbeitrages wegen § 6 Abs. 6 Satz 3 KAG LSA ausgeschieden wird. ...

19.05.2005 Urteil des OVG LSA - 1 L 252/04

13.07.2006 Beschluss des OVG LSA - 1 L 127/06

vorgehend VG Halle vom 20.02.2006 - 9 A 85/06

(Definition des Herstellungsbeitrages II und Entstehung der sachlichen Beitragspflicht)

Leitsatz ...

Bei dem sog. besonderen Herstellungsbeitrag bzw. Herstellungsbeitrag II (vgl. dazu OVG LSA Urteil vom 19. Mai 2005 ..., Beschluss vom 18. November 2004 ..., Urteil vom 04. Dezember 2003 ...) handelt es sich dem Grunde nach um einen Herstellungsbeitrags i. s. d. § 6 Abs. 1 Satz 1 KAG LSA ..., der sich lediglich wegen der Regelung in § 6 Abs. 6 Satz 3 KAG LSA von einem „normalen“ Herstellungsbeitrag unterscheidet. Die Entstehung der sachlichen Beitragspflicht wird daher - eingeschränkt für Altanschlussnehmer durch § 6 Abs. 6 Satz 3 KAG LSA - auch für diesen Beitrag durch § 6 Abs. 6 Satz 2 KAG LSA geregelt. Die Entstehung der sachlichen Beitragspflicht setzt also nicht die Erneuerung der Einrichtung vor dem veranlagten Grundstück voraus.

....

05.07.2007 Urteil des OVG LSA - 4 L 229/06

vorgehend VG Dessau vom 17.03.2006 - 9 A 85/06

(Feststellung der dauerhaften Entsorgungsmöglichkeit)

Leitsatz ...

1. Hat eine Kommune nach Inkrafttreten des Kommunalabgabengesetzes eine Abwasserbeseitigungsanlage übernommen und den bei der Übernahme an diese Einrichtung angeschlossenen Altanschlussnehmern zur Nutzung zur Verfügung gestellt, kann eine solche Vorteilslage nur in den Fällen angenommen werden, in denen den angeschlossenen bzw. anschließbaren Grundstücken mit der vor dem 15. Juni 1991 geschaffenen Anlage eine dauerhafte Entsorgungsmöglichkeit geboten wurde. Dies ist allerdings nicht der Fall, sofern es sich der Anlage nur um ein Provisorium handelt ...

2. Bei der Feststellung, ob dem Beitragspflichtigen mit der vor dem 15. Juni 1991 hergestellten Anlage bereits eine dauerhafte Entsorgungsmöglichkeit geboten wurde, ist nicht allein auf den Willen des Planungsträgers im Zeitpunkt der Herstellung der Anlage abzustellen. Hinzukommen muss vielmehr, dass dieser Wille auch noch im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Kommunalabgabengesetzes am 15. Juni 1991 fortbestand; denn es steht grundsätzlich im pflichtgemäßem Ermessen der Gemeinde bzw. des Verbandes, unter Berücksichtigung seines Entwässerungskonzepts zu bestimmen, ob die von ihm überkommene Abwasserbeseitigungsanlage provisorischen Charakter trägt und damit eine Beitragserhebung nach § 6 Abs. 1 KAG-LSA rechtfertigt.

....

01.12.2008 Rundverfügung (RVFG - 37/08) des Landesverwaltungsamtes
Verbindlich e Feststellung der Beitragserhebungspflicht bezogen auf den Herstellungsbeitrag II

28.02.2009 Urteil OVG LSA - 4 L 117/07
vorgehend VG Magdeburg vom 7.03.2007 - 9 A 293/04
Gestaltungsspielraum bei Aufstellung Abwasserbeseitigungskonzept
Zur fehlerhaften Bezeichnung eines Herstellungsbeitrags als Verbesserungsbeitrag

Bis 2009 gab es in regelmäßigen Abständen Rechtsprechung des OVG LSA durch die die Voraussetzungen für die Erhebung des Herstellungsbeitrages II entwickelt und präzisiert worden sind. Teilweise hatten die Verfahren eine Dauer von bis zu 5 Jahren (s. letzte Entscheidung). Es bestand bis zu diesem Zeitpunkt eine große Unsicherheit bei den Aufgabenträgern. Erst zu diesem Zeitpunkt waren offensichtlich alle Rechtsfragen obergerichtlich geklärt und präzisiert, weil in der Folge obergerichtliche Rechtsprechung zu diesem Thema kaum bekannt ist. Auch die o. g. Rundverfügung mag zu mehr Rechtssicherheit beigetragen haben.

09.10.2009 Innenminister Hövelmann erklärt sich gegenüber dem Landtag zum sog. Herstellungsbeitrag II (vgl. PM 206/09)

„Altanschnließer“ werden nur für Erneuerungsinvestitionen herangezogen

„... Der Herstellungsbeitrag II ist - und das möchte ich hier klar und deutlich zum Ausdruck bringen - eine besondere gesetzliche Privilegierung der Altanschlussnehmer. Die Rechtsprechung verlangt nämlich, dass der Herstellungsbeitrag II zwingend geringer ist als der normale Herstellungsbeitrag. Durch die Begünstigung der Altanschnließer entsteht eine gewisse Deckungslücke. Dieser über Beiträge nicht refinanzierbare Investitionsanteil wird über laufende Benutzungsgebühren von allen Nutzern gleichmäßig abgedeckt.

Im Übrigen führt die Erhebung des Herstellungsbeitrages II durch seine Berücksichtigung in der Gebührenkalkulation zu einer Verminderung der Abwassergebühren. Die Beitrags-erhebung trägt damit zu einer längerfristigen Gebührenstabilität bei....“

Offensichtlich besteht zu diesem Zeitpunkt also auch im Landtag noch Unsicherheit über diese Materie. Viele Verbände versuchten dann auch, die Erhebung der Herstellungsbeiträge II umzusetzen, wie nachfolgende Pressemitteilungen bzw. Bekanntmachungen belegen. Einige haben dies bis heute nicht abgeschlossen.

09.09.2009 Bitterfeld/MZ - Häuslebauer müssen zahlen

„... Grund ist der so genannte „Herstellungsbeitrag II“ für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung von öffentlichen leitungsgebundenen Kläranlagen. Der Beitrag soll im Zeitraum von 2010 bis 2014 erhoben werden...“

14.02.2011 Gardelegen/VSt - Zahlreiche Widersprüche

*Die Erhebung der Herstellungsbeiträge II konnte durch den zuständigen AZV bis heute nicht abgeschlossen werden! Erwartete Ausfälle: mindestens 1,8 Mio. Euro**

01.01.2012 Schönebeck/Öffentliche Bekanntmachung

„... Seit dem 01.01.2012 erhebt die Stadt Schönebeck (Elbe) einen besonderen Herstellungsbeitrag ...“

Die Erhebung der Herstellungsbeiträge II konnte durch den zuständigen Aufgabenträger bis heute nicht abgeschlossen werden!

03.07.2012 Weißenfels/MZ - Protest gegen neuen Abwasserbeitrag

„... Es ging um den geplanten neuen Herstellungskostenbeitrag, den der Zweckverband für Abwasserentsorgung (ZAW) Weißenfels demnächst den Grundstückseigentümern aufbürden will...“

*Die Erhebung der Herstellungsbeiträge konnte durch den zuständigen Aufgabenträger bis heute nicht abgeschlossen werden. Erwartete Ausfälle beim Herstellungsbeitrag II: 14,7 Mio. Euro**

Hintergrund dieser nur beispielhaft aufgezählten Fälle der noch nicht abgeschlossenen Beitragserhebungen ist, dass diese massiv angegriffen werden. Bürgerinitiativen, zahlreiche Widersprüche, Gerichtsverfahren und nicht zuletzt die Politik hemmen und hemmen eine zügige Abwicklung der Beitragserhebung vielerorts.

Pankrath

2. Ba z. K.

3. LGF z. K.

* Hinweis: Die 1,8 Mio. Euro in Gardelegen wurden auch in der Presseberichterstattung erwähnt, sind also öffentlich bekannt. Die 14,7 Mio. Euro in Weißenfels habe ich unserer Umfrage entnommen. In offiziellen Presseberichten ist diese Zahl nicht erwähnt. Wir sollten das also nicht nach außen geben, ohne dies zumindest mit Weißenfels abzustimmen. Ich habe das nur für interne Zwecke mal so aufgearbeitet.